



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Vollzug des Bundes- und des Landesjagdgesetzes; Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Tangeln. 120
- Entwurf der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhsschelle Recklingen“ 120

Hansestadt Gardelegen

- Satzung des Bebauungsplanes Gewerbestandort Ost I, Gardelegen 121
- Bekanntmachung über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Seethen und Mieste für das Jahr 2008. 121

Stadt Arendsee (Altmark)

- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 121

PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 122

ABS „Drömling“ GmbH Klötze

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 122

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 122
- Allgemeine Tarife des VKWA Salzwedel ab 01.01.2012 123

Altmarkkreis Salzwedel

Vollzug des Bundes- und des Landesjagdgesetzes; Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Tangeln

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt mit Wirkung zum 01.04.2012 die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Grundflächen der Gemarkung Tangeln an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ristedt mit einer Gesamtgröße von 112,044 Hektar: Gemarkung Tangeln, Flur 6, Flurstücke: 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 16/1, 16/2, 18/1, 19/1, 11/6, 11/14, 21, 13, 11/5, 11/7, 11/13, 11/12, 12, 11/11, 11/10, 11/9, 11/8, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11, 20, 8/42, 8/41, 8/26, 8/25, 7, 8/24, 8/23, 8/22, 8/21, 8/20, 8/19, 8/45, 8/44, 8/43, 8/17, 8/16, 8/15, 8/14, 8/13, 8/12, 8/11, 8/30, 8/29, 8/28, 8/32, 8/31, 8/33, 8/34, 8/40, 8/39, 8/38, 8/36, 8/37, 11/15, 11/16, 11/17, 8/35 sowie der im Längenzug verlaufende Weg, FS 6, zwischen dem Eigenjagdbezirk Schulenburg und den jagdbezirksfreien Flächen. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, 27.10.2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt eine Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhsschelle Recklingen“ zu erlassen. Gleichzeitig wird damit die Unterschutzstellung dieses Gebietes als Flächennaturdenkmal aufgehoben. Grund für die Aufhebung des Schutzstatus als Naturdenkmal ist der Wegfall des Schutzzweckes im Zusammenhang mit der Definition eines Naturdenkmals nach § 28 (1) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009. Eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil ergibt sich aber aus der Besonderheit des Gebietes wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Hiermit wird der entsprechende Entwurf der Verordnung öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 07.12.2011 gegeben. Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, K.-Marx-Str. 16 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Frau Kelm, Zimmer 107, Tel.: 03901/840 662 zur Verfügung.

gez. Ziche
Landrat

Entwurf der Verordnung

Auf Grundlage der §§ 22, 29 i. V. m. § 32 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542 ff) i. V. m. § 15 (1) Nr. 3 i. V. m. § 16 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.569 ff) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Recklingen wird mit Inkrafttreten der Verordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Kuhsschelle Recklingen“ erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 4,2 ha.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet das FFH - Gebiet „Kuhsschellenstandort bei Recklingen“, Landes-Nr. FFH0260LSA, EU-Nr. DE 3233-302. Er ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I (FFH - Richtlinie 92/43/EWG).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie einer nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1:1.500 durch eine schwarze Linie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft entlang der auf der Karte dargestellten, dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in der Kartendarstellung gilt die Karte im Maßstab 1:1.500.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Recklingen, Flur 1 auf Teilflächen der Flurstücke 85/3, 85/4, 86/30, 86/31, 86/14 und in der Gemarkung Recklingen, Flur 4 auf Teilflächen der Flurstücke 1, 2, 3, 4. Eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel aufbewahrt. Die Karten können dort von jeder Person während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist der Landschaftseinheit „Westliche Altmarkplatten“ zuzuordnen. Durch Abbautätigkeiten entstanden Hohlformen, Böschungen und kleinere Hügel. Die Böden im geschützten Landschaftsbestandteil sind durch den Abbau von Kies und Sand antropogen überformt und werden überwiegend von sandigen Substraten geprägt.

(2) Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus bedeutenden Vorkommen artenreicher Zwergstrauchheiden und Magerrasen. Neben der gewöhnlichen Kuhsschelle (*Pulsatilla vulgaris* ssp. *vulgaris*) kommen im Gebiet weitere gefährdete und geschützte Pflanzenarten, wie Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Deutscher Ginster (*Genista germanica*) und Rentierflechte (*Cladonia rangiferina*) vor. Zudem sind folgende Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie nachgewiesen: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die vorkommenden Fledermausarten nutzen das Gebiet zur Jagd. Unter zahlreichen Käferarten kommt der seltene und gefährdete Schnellkäfer (*Cardiophorus gramineus*) als eine weitere wertgebende Art im Gebiet vor.

(3) Die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt insbesondere wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.

(4) Der Schutzzweck umfasst ebenso die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgebietes als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen für das Vorkommensgebiet natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH - Richtlinie. Dies betrifft den Lebensraumtyp - LRT 4030 Trockene europäische Heiden.

§ 4

Verbote

(1) Alle Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil oder Bestandteile davon zerstören, beschädigen, verändern, gefährden oder in sonstiger Weise dem Schutzzweck zu-

widerlaufen, sind verboten.

(2) Verboten sind insbesondere folgende Handlungen:

- Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
- Leitungen zu verlegen,
- Flächen umzubrechen, Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,
- Ablagerungen jeglicher Art,
- Organische und mineralische Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen oder auszubringen,
- Feuer zu entfachen und zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen,
- Entnahme von Pflanzen oder Tieren,
- Anpflanzungen aller Art vorzunehmen oder in sonstiger Weise Pflanzen in das Gebiet einzubringen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt, bzw. bei Gefahr in Verzug umgehend mitgeteilt werden;
3. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen;
4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 7

Anordnungen, Wiederherstellung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigeren Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. An die Stelle von Anordnungen können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

(2) Werden Natur und Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Managementplan des Landes Sachsen-Anhalt für das FFH - Gebiet „Kuhschellenstandort bei Recklingen“ festgelegt und entsprechend umzusetzen.

(2) Die Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils hat grundsätzlich durch eine angepasste Beweidung und/oder Mahd unter Ausschluss von ganzjährigen Standweiden unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Vorkommen der Gewöhnlichen Kuhschelle (*Pulsatilla vulgaris* ssp. *vulgaris*) zu erfolgen.

(3) Im Einzelfall können weitere Pflegemaßnahmen angeordnet werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(4) Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Gebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 34 (1) Nr. 5 NatSchG LSA ein geschütztes Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können,
 2. gemäß § 34 (1) Nr. 1 NatSchG LSA einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder nicht nachkommt,
 3. gemäß § 34 (1) Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 8 (4) dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 4. gemäß § 34 (1) Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 (2) NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Unterschutzstellung von Objekten als Flächennaturdenkmal und Naturdenkmal Punkt 2.1 vom 26.03.1980 i. V. m. Beschluss 47-20/69 vom 24.09.1969 außer Kraft.



DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2009

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister

Satzung

des Bebauungsplanes Gewerbestandort Ost I, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 10.10.2011 den Bebauungsplan Gewerbestandort Ost I Gardelegen gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Gewerbestandort Ost I mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fuchs

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister

21.10.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Seethen und Mieste für das Jahr 2008 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 16.10.11 bis 02.11.11 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs

Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

4. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt

Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 7 i. V. m. §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 12.09.2011 folgende 4. Änderung

seiner Hauptsatzung vom 18.01.2010 beschlossen.

Artikel 1

Der § 20 Absatz 6 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(6) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Arendsee
- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3
- b) Binde
- Binde, Binde Nr. 42
- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15
- c) Fleetmark
- Fleetmark, Ladekather Straße 8
- Fleetmark, Velgauer Straße 11 b
- Fleetmark, Velgauer Straße 17
- Molitz, Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Molitz Nr. 14 und 15
- Störpke, Bushaltestelle zwischen Störpke Nr. 3 und 5
- Lüge, Bushaltestelle, gegenüber Lüge Nr. 19
- d) Höwisch
- Höwisch, Höwischer Str. 17
- e) Kaulitz
- Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus, Kaulitz 13
- f) Kerkau
- Kerkau, gegenüber Straße des Friedens 5
- Kerkau, Feuerwehrgerätehaus zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche
- Lübbars, Feuerwehrbrunnen, neben Lübbarser Dorfstraße 18
- g) Kläden
- Kläden, Klädener Dorfstraße 14
- Kraatz, Kraatzter Straße 13
- h) Kleinau
- Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
- Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46
- Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1
- i) Leppin
- Leppin, Leppiner Dorfstraße 59
- j) Mechau
- Mechau, Mechauer Dorfstraße 2
- k) Neulingen
- Neulingen, Neulingen 22
- l) Rademin
- Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10
- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b
- Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73
- Ortwinkel, Ortwinkel Nr. 39
- m) Sanne-Kerkuhn
- Sanne, Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstraße 60
- n) Schrampe
- Schrampe, Schrampe Nr. 13
- Zießau, am Kriegerdenkmal, neben Zießau Nr. 25
- o) Thielbeer
- Thielbeer, Bushaltestelle, Thielbeer 7
- Zühlen, Feuerwehrgerätehaus, neben Zühlen 3
- p) Vissum
- Vissum, Bushaltestelle, Vissum 4
- Kassuhn, Bushaltestelle, Kassuhn 2
- Schernikau, Schernikau 23, 24
- q) Ziemendorf
- Ziemendorf, Dorfstraße 52

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 03. November 2011

Norman Klebe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Genehmigung

des Altmarkkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA
Az: 72.2.2-1510.030 vom 01.11.2011

PVGS Personenverkehrsgesellschaft
Altmarkkreis Salzwedel mbH
Böddenstedter Weg 18a
29410 Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 26.10.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2010 – 31.12.2010 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 72.813,43 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.11.2011 bis 01.12.2011 beim Geschäftsführer der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 02.11.2011

gez. Claus Riehn
Geschäftsführer

ABS "Drömling" GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der ABS "Drömling" GmbH

Die Gesellschafter der ABS "Drömling" GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 22.09.2011 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS "Drömling" GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2010 entlastet.
Der Jahresüberschuss von 5.565,05 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
ab 21.11.2011 - 25.11.2011
im Sekretariat
der ABS "Drömling" GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 21.10.2011

gez. Arnold Schulze
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2010

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme 31.12.2010	83.091.248,97 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	72.506.994,55 Euro
- das Umlaufvermögen	7.489.676,00 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.153.678,90 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.316.154,92 Euro
- die Rückstellungen	6.553.950,40 Euro
- die Verbindlichkeiten	54.606.227,45 Euro
1.2. Jahresgewinn	178.402,41 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	11.709.758,78 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	11.531.536,37 Euro
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrags	178.402,41 Euro

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 26.08.2010

gez. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Siegel
PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Magdeburg

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. August 2010 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsberatungsgesellschaft, Hegelstr. 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
18. Oktober 2011

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 04 /11

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	385
Ja-Stimmen:	385
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 09.01.12 bis zum 20.01.12 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Tarife des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

I. Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung

Der Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - stellt in seinem Versorgungsgebiet Wasser und sonstige mit der Wasserversorgung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Entgelt für Wasserbezug

Das Entgelt für Wasserbezug (Wasserbezugspreis) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird für bebauten Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

a)	für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks	7,00 Euro
b)	für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks	7,00 Euro
c)	für jeden weiteren separaten Anschluss	7,00 Euro
d)	für Anschlüsse, deren Hauptwasserzähler jährlich aus- und eingebaut werden	14,32 Euro
e)	für Anschlüsse, die weitere separate Hauptwasserzähler enthalten, für jeden separaten Hauptwasserzähler	7,00 Euro
f)	für Anschlüsse, die weitere separate Zwischenwasserzähler enthalten, für jeden separaten Zwischenwasserzähler	1,84 Euro
g)	für Anschlüsse mit einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Trinkwasserversorgung	12,00 Euro

1.2 Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter. Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Kleinvieh mit 3,5 m³ pro Jahr und Stück
- Großvieh mit 7,5 m³ pro Jahr und Stück
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

1.3 Auf den Jahresbezugspreis werden Abschläge erhoben, die nach dem Vorjahresverbrauch oder nach Pauschalrichtwerten ermittelt werden.

1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem die Übergabestelle der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsfertig hergestellt ist. Bei einem Wechsel des Kunden wird eine tagesgenaue Endabrechnung mit dem Datum der ordnungsgemäßen Ummeldung erstellt.

1.5 Für Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der VKWA seine Selbstkosten berechnen.

1.6 Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, mindestens jedoch 46,02 Euro.

2. Entgelte für Sonderwasserentnahmen

2.1 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des VKWA sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherheitsbetrag	Euro	255,00
b) Miete pro angefangene Woche	Euro	10,23
c) Wasserpreis pro Kubikmeter	Euro	1,30
d) Schadensersatz bei Überschreitung des Rückgabetermins pro Verzugstag	Euro	2,56/d

2.2 Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten etc.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,78 Euro je Hydrant erhoben.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks	715,81 Euro
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit 1 WE	715,81 Euro
c) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine folgende Nennweite erforderlich ist:	
- DN 50 mm	1.881,55 Euro
- DN 80 mm	4.790,80 Euro
- DN 100 mm	7.477,64 Euro
- DN 125 mm	11.759,71 Euro
- DN 150 mm	15.338,76 Euro
- DN 200 mm	25.117,21 Euro
für jede weitere wirtschaftliche Einheit	357,90 Euro

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an die Versorgungsleitungen des VKWA hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu entrichten.

4.2 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

Nennweite bis DN 50:

Anschlusslänge bis	10 m	726,03 Euro
„ „	15 m	950,49 Euro
„ „	20 m	1.229,66 Euro
„ „	25 m	1.490,93 Euro
„ „	30 m	1.735,32 Euro
„ „	35 m	1.963,87 Euro
„ „	40 m	2.177,08 Euro
„ „	45 m	2.375,97 Euro
„ „	50 m	2.560,55 Euro

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt.

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt jeweils ab der Leitungsgrundstücksmitte.

4.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen.

5. Kosten für Ein- bzw. Ausbau von Hauswasserzählern

5.1 Für den auf Veranlassung des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Hauswasserzählern der Größen $Q_n = 2,5$ bis $Q_n = 6$ werden folgende Kosten berechnet:

a) für jeden Ausbau	Euro	40,90
b) für jeden Einbau	Euro	40,90
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	Euro	51,13
d) für die messtechnische Befundprüfung	Euro	20,45
e) für die innere Beschaffenheitsprüfung	Euro	25,56
f) für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung	Euro	46,02
g) für die vom Anschlussnehmer zu vertretende Reparatur bzw. den Ersatz eines Wasserzählers	Euro	40,90

5.2 Für den auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Großwasserzählern werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

6. Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind die tatsächlichen Kosten für den Anschluss an die Verteilungsanlage des VKWA und die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen, sofern sie die in dieser Tarifregelung festgelegten Pauschalpreise für Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlusskosten übersteigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einzelstandorte. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung des Hausanschlusses erteilt hat, zu tragen.

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

Der VKWA führt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen durch:

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

a) Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers (Ziff. 1.1)

Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

Für die Einleitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser ist ein Starkverschmutzerzuschlag zu zahlen.

b) Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers (Ziff. 1.2)

Für die zentrale Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasserbeseitigung wird ein einleitungsabhängiger Arbeitspreis erhoben.

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers

a) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftlicher Einheit:

aa) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks	7,00 Euro
bb) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks	7,00 Euro.

b) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge und Art des in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers bemessen.

Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Für häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis 3,62 Euro pro m³.

c) Für gewerbliches, industrielles und sonstiges nicht häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhaltsstoffen und den Konzentrationswerten:

Kategorie I:	3,62 Euro/m ³
Kategorie II:	5,80 Euro/m ³
Kategorie III:	8,10 Euro/m ³
Kategorie IV:	10,60 Euro/m ³

Die für die jeweilige Kategorie geltenden Inhaltsstoffe und die Konzentrationswerte sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Tarifregelung ist.

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,44 Euro/m³. Der Maßstab für die Mengenermittlung ist in § 6 Abs. 6 der ABA des VKWA geregelt.

b) Die Einleiter von Niederschlagswasser sind verpflichtet, dem VKWA die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis, jeweils pro wirtschaftliche Einheit, zusammen. Es werden unterschiedliche Grund- bzw. Arbeitspreise für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet.

a) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 12,78 Euro/Monat und wirtschaftliche Einheit.

- b) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage beträgt 7,50 Euro pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

- a) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 4,99 Euro/m³ Frischwasser.
- b) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 28,18 Euro/m³ aufgearbeiteten oder entnommenen Fäkalschlammes.
- c) Der Arbeitspreis für eine Schlammspiegelmessung in einer Kleinkläranlage beträgt 25 Euro.
- d) Für die Ableitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen über die öffentliche Kanalisation direkt in ein Gewässer, wird ein zusätzlicher Arbeitspreis pro Kubikmeter Frischwasser erhoben.
- Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen: 1,11 Euro/m³ Frischwasser.
 - Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen: 1,91 Euro/m³ Frischwasser.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes | 2.000,00 Euro |
| b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit | 2.000,00 Euro |
| c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet | 1.000,00 Euro |
| d) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die 1. WE eine NW größer DN 150 erforderlich wird | 4.000,00 Euro |
| für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet | 1.000,00 Euro |

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Entsorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

Hausanschlusskosten

4.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu zahlen.

4.2 Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt pauschal über den Grundpreis und eine gegebenenfalls darüber hinausgehende Mehrlänge. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlusslänge. Überschreitet die Anschlusslänge diesen Wert, ist die Mehrlänge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.

Grundpreis bis 3 m Anschlusslänge:	1.004,69 Euro
Preis für darüber hinausgehende Anschlusslängen je Meter:	194,29 Euro

4.3 Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

4.4 Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Leitungsgrundstücksmitte.

III. Schlussbestimmungen

1. Umsatzsteuer

Die in dieser Tarifregelung genannten Preise für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind Nettopreise.

2. Entgelte für weitere Lieferungen und Leistungen durch den VKWA

2.1 Entgelte für weitere Leistungen und Lieferungen des VKWA werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2.2 Die Auftragserteilung an den VKWA hat schriftlich zu erfolgen. Bei fernmündlichen Aufträgen bei Havarie- bzw. Notfällen hat die schriftliche Auftragserteilung vor Ort vor Beginn der Leistung zu erfolgen.

3. An- und Abmeldung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wird zum Stichtag 01.01. des Jahres mit An- und Abmeldungen durch den Kunden aktualisiert. Die An- und Abmeldung der wirtschaftlichen Einheiten erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VKWA. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein. Abmeldungen sind auch für dauerhaft leer stehende weitere wirtschaftliche Einheiten möglich. Die Abmeldung der ersten wirtschaftlichen

Einheit eines Grundstückes erfolgt nur mit schriftlichem Auftrag zum Ausbau des Hauptwasserzählers an den VKWA.

4. Zahlungspflichtige

4.1 Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Ver- und Entsorgungsleitungen des VKWA angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

4.2 Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der VKWA diese Beträge unter Anrechnung der vom Voreigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der „Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ vom 01.01.2011 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Salzwedel, 29.09.2011

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurde am 29.09.2011 durch die Verbandsversammlung (Beschluss Nr. 2/11) beschlossen. Veröffentlicht am 16.11.2011 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in die Kategorien

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Mengen- einheit	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in Kategorie			
			I	II	III	IV
1.	Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungs- bedingungen)	ml/l	1,5	2,0	6,0	10,0
2.	Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	1000
3.	BSB 5	mg/l	400	800	1200	1600
4.	CSB	mg/l	800	1600	2000	2500
5.	Chloride	mg/l	300	500	650	800
6.	Sulfate	mg/l	300	400	500	600
7.	pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,0-8,5	6,0- 9,0	6,0- 9,5	6,0-10
8.	Sulfide, Schwefel- wasserstoff (als S berechnet)	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
9.	Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	mg/l	5,0	9,0	12,0	15,0
10.	Stickstoff ges. anorg. berechnet als N	mg/l	50	75	100	100
11.	Verseifbare Fette u. Öle	mg/l	100	150	200	250
12.	Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)	mg/l	20	20	20	20
13.	Tenside	mg/l	5,0	20,0	30,0	30,0
14.	Wassertemperatur	oC	20	25	30	35

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Grenzwerte in den Kategorien I, II, III und IV bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als". In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61